

**Anderung der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure
der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Bauingenieur-
und Vermessungswesen der Universität Karlsruhe
(Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 H 1566/7

Die Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) hat mit Zustimmung des Kultusministeriums gemäß § 52 Abs. 2 HSchG die Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Diplomprüfungsordnung der Fakultät für Bau-Ingenieure und Vermessungswesen — veröffentlicht in K. u. U. 1971 S. 240 ff. — wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:
„Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer
 1. Betriebswirtschaftslehre
 2. Bodenkunde
 3. Staats- und Verwaltungsrecht
 4. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht)“.
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
„Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer
 1. Physik
 2. Geometrie
 3. Geologie“.
3. In § 5 Abs. 4 Buchstabe b wird die Zahl 4 ersetzt durch die Zahl 3.

K. u. U. S. 1291/1973

1291

§ 21 Ausschüsse

Die Regionalkommissionen und der Gesamthochschulrat haben das Recht, Ausschüsse zu bilden. Sie können bei der Wahl über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgehen. Zu den Ausschußsitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 22 Sekretariat

(1) Für den Gesamthochschulrat wird ein Sekretariat eingerichtet. Das Sekretariat erledigt in der Regel auch die Geschäfte der Gesamthochschulversammlung. Der Vorsitzende des Gesamthochschulrates ist Leiter des Sekretariats.

(2) Jede Regionalkommission richtet bei einer ihr angehörenden Einrichtung ein Sekretariat ein. Der Vorsitzende der Regionalkommission ist Leiter des Sekretariats. Der Vorsitzende der Gesamthochschulversammlung kann, soweit erforderlich, auch das Sekretariat der entsprechenden Regionalkommission benutzen.

K. u. U. S. 234/1971

Änderung der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Karlsruhe

Erlaß vom 29. Januar 1971 H 1730/20

Das Kultusministerium hat gemäß § 52 Abs. 2 HSchG zugestimmt, daß § 1 der Promotionsordnung zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften an der Universität Karlsruhe um das Fach

„Sportwissenschaften“

ergänzt wird.

K. u. U. S. 240/1971

Diplomprüfungsordnung; hier: Änderung der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen an der Universität Karlsruhe

Erlaß vom 13. Januar 1971 H 1566/6

Das Kultusministerium hat der Änderung des § 4 Abs. 5 der Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure der Fakultät für Bauingenieur-

und Ve
HSchG
stehend

Son

§ 1
Die S
Diplom

§ 2
(1) D
bestand
nieurs

§ 3 Pr

(1) F
gebildet

(2) D
a) alle
b) alle
(3) Di

der Fak
dem bzw

a) An
technisch
chern,

b) An
anderer
Hochsch

c) Fes
d) Fes

§ 4 Dip

(1) Die
a) den
b) den
c) den

(2) Zu

1. Analy
2. Volksw
3. Boden

4. Staats
5. Bürger

rat haben das Recht,
 den Kreis ihrer Mit-
 nnen Sachverständige

ariat eingerichtet. Das
 der Gesamthochschul-
 rates ist Leiter des

er angehörenden Ein-
 gionalkommission ist
 nthochschulversamm-
 t der entsprechenden

K. u. U. S. 234/1971

ngung des Grades
 Fakultät für
 iversität Karlsruhe

chG zugestimmt, daß
 des eines Doktors der
 Sozialwissenschaften

K. u. U. S. 240/1971

ingenieur- und
 ruhe

Abs. 5 der Sonder-
 t für Bauingenieur-

und Vermessungswesen an der Universität Karlsruhe gemäß § 52 Abs. 2
 HSchG zugestimmt. Die geänderte Diplomprüfungsordnung wird nach-
 stehend in ihrer Neufassung bekanntgemacht:

K. u. U. S. 240/1971

Diplomprüfungsordnung

Sonderbestimmungen für Vermessungsingenieure

§ 1

Die Sonderbestimmungen gelten nur in Verbindung mit der allgemeinen
 Diplomprüfungsordnung der Universität Karlsruhe (Rahmenordnung).

§ 2

(1) Die Studierenden des Vermessungswesens erwerben auf Grund der
 bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad eines Diplom-Inge-
 nieurs (Dipl.-Ing.).

§ 3 Prüfungskommissionen

(1) Für die Vor- und Hauptprüfung wird je eine Prüfungskommission
 gebildet.

(2) Den Prüfungskommissionen gehören an:

- a) alle Mitglieder des Fakultätskollegiums,
- b) alle Dozenten, die als Prüfer für die jeweilige Prüfung tätig sind.

(3) Die Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommissionen werden von
 der Fakultät gewählt. Ihnen obliegt gegebenenfalls im Einvernehmen mit
 dem bzw. den beteiligten Prüfern die Entscheidung über

a) Anrechnung von Vorprüfungen und Teilprüfungen anderer deutscher
 technischer Hochschulen und Nachholung von Prüfungen in einzelnen Fä-
 chern,

b) Anrechnung von einzelnen Prüfungen, die an deutschen Hochschulen
 anderer Art (Universitäten, Akademien und dgl.) sowie an nichtdeutschen
 Hochschulen abgelegt wurden,

c) Festsetzung der Prüfungstermine,

d) Festsetzung der Gesamtnote.

§ 4 Diplomprüfung

(1) Die Vorprüfung besteht aus

- a) den Semesterprüfungen
- b) dem Teil I der Vorprüfung
- c) dem Teil II der Vorprüfung.

(2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer

1. Analytische und projektive Geometrie
2. Volkswirtschaftslehre
3. Bodenkunde (einschl. Kulturtechnische Botanik)
4. Staats- und Verwaltungsrecht
5. Bürgerliches Recht (einschl. Grundbuchrecht).

(3) Der Teil I der Vorprüfung umfaßt die Fächer

1. Höhere Mathematik
2. Theoretische Mechanik
3. Vermessungskunde.

(4) Der Teil II der Vorprüfung umfaßt die Fächer

1. Physik
2. Darstellende Geometrie
3. Geologie.

(5) Ein Austausch von Prüfungsfächern zwischen den Teilen I und II ist nicht möglich; jedoch ist es freigestellt, Prüfungsfächer des Teils II in den Teil I oder als Semesterprüfungen vor den Teil I vorzuziehen.

(6) Die Zulassung zur Vorprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.

(7) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern des betreffenden Teils.

(8) Nicht bestandene Einzelprüfungen in den Fächern des Teils I können nur einmal wiederholt werden.

Zur Ablegung des Teils II kann nur zugelassen werden, wer Teil I und die Semesterprüfungen § 4 (2) erfolgreich abgeschlossen hat; ausnahmsweise kann genehmigt werden, daß zusammen mit der erstmaligen Ablegung des Teils II die Prüfung in einem einzelnen Fach des Teils I und / oder einer einzelnen Semesterprüfung wiederholt wird.

(9) Wer bis zum Beginn des fünften Semesters den Teil I der Diplomvorprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, gilt, falls er sich nicht exmatriculieren läßt, bis zum endgültigen Abschluß des Teils I als beurlaubt.

Die Zeit der Beurlaubung soll der Vorbereitung auf die noch abzulegenden Prüfungen dienen. Daher ist während der Beurlaubung auch die Teilnahme an weiterführenden Übungen nicht möglich, die Belegung von Vorlesungen und Übungen (jeder Art) wird nicht als Vorleistung für irgendeine Prüfung (auch nicht zum Beispiel für ein Wahlfach) anerkannt, belegte Semester während der Beurlaubungszeit werden nicht als Studiensemester angerechnet.

§ 5 Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus

- a) den Semesterprüfungen
- b) der Diplomarbeit
- c) der Schlußprüfung.

(2) Zu den Semesterprüfungen gehören die Fächer

1. Ingenieurbaukunde und Wasserbau
2. Straßenbau
3. Planung und Bodenordnung
4. Topographie und Kartographie
5. Kataster
6. Flurbereinigung.

Die Semesterprüfungen können zu beliebigen Zeitpunkten abgelegt werden.

(3) Die Sch

1. Vermessung
2. Photogrammetrie
3. Ausgleichsrechnung
4. Landesvermessung
5. Erdmessung
6. Städtebau
7. Satellitengestützte Vermessung

Das Prüfungsamt

„Vermessungswissenschaften“
Vertiefungsrichtung

(4) Die Schlußprüfung

- a) eine Studienleistung
- b) Nachweis der Tätigkeit von
- c) der Nachweis
- d) erfolgreich
- e) Abgabe der

(5) Die Zulassung zur

(6) Wird die Zulassung zu

(7) Die Beurlaubungszeit

§ 6 Rücktritt

Ist ein Kandidat sich am zuständigen Ort der Vorprüfung umgehend gemeldet, Missionen können die Einschaltung

§ 7 Wiederholungsprüfung

Wiederholungsprüfung allgemeinen Prüfungsleistungen Semesterprüfungen den.

Wiederholungsprüfung werden, wenn

§ 8

Die Diplomhauptprüfung,

(3) Die Schlußprüfung umfaßt die Fächer

1. Vermessungskunde
2. Photogrammetrie
3. Ausgleichsrechnung
4. Landesvermessung
5. Erdmessung und astronomische Ortsbestimmung
6. Städtebau und Landesplanung
7. Satellitengeodäsie.

Das Prüfungsfach 7 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung „Vermessungswesen“, das Prüfungsfach 6 entfällt für die Studierenden der Vertiefungsrichtung „Geodäsie“.

(4) Die Schlußprüfung wird in einem Prüfungstermin abgelegt. Voraussetzung für die Zulassung zur Schlußprüfung sind:

- a) eine Studiendauer von mindestens 8 Semestern,
- b) Nachweis einer durch das Praktikantenamt anerkannten praktischen Tätigkeit von 4 Monaten,
- c) der Nachweis, daß sämtliche Übungen erfolgreich durchgeführt wurden,
- d) erfolgreiche Erledigung aller Semesterprüfungen,
- e) Abgabe der Diplomarbeit. In begründeten Fällen kann die Diplomarbeit auch nach der Schlußprüfung bearbeitet werden.

(5) Die Zulassung zur Schlußprüfung kann von der erfolgreichen Ablegung von Klausuren im Studiengang abhängig gemacht werden. Die Einführung von Klausuren bedarf der Zustimmung der Fakultät.

(6) Wird die Zulassung in einem Fach versagt, so entfällt damit auch die Zulassung zu den übrigen Fächern der Schlußprüfung.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit wird vom jeweiligen Aufgabensteller festgesetzt. Sie beträgt in der Regel 8 Wochen.

§ 6 Rücktritt von Prüfungen

Ist ein Kandidat verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so hat er sich am zuständigen Lehrstuhl rechtzeitig abzumelden und beim Vorsitzenden der Vorprüfungs- bzw. Hauptprüfungskommission seinen Rücktritt umgehend glaubhaft zu begründen. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen können die Glaubwürdigkeit der Rücktrittsbegründung durch Einschaltung eines Amtsarztes überprüfen.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

Wiederholungsprüfungen sind geschlossen innerhalb des nächstfolgenden allgemeinen Prüfungstermins abzulegen. Eine einzelne nicht bestandene Semesterprüfung darf zusammen mit der Schlußprüfung wiederholt werden.

Wiederholungsprüfungen können nur dann als ungenügend bewertet werden, wenn der Studierende auch mündlich geprüft wurde.

§ 8

Die Diplomprüfungsordnung wird erstmalig angewandt auf die Diplomhauptprüfung, die im Anschluß an das SS 1968 abgewickelt wird.